

**STATUTEN**  
**VEREIN GUATEMALA-ZENTRALAMERIKA**

*Präambel* Die Begriffe «Mitglieder» (auch «Vorstandsmitglieder») beziehen sich auf männliche und weibliche Personen.

**1. Name, Sitz und Zweck**

**Artikel 1**

*Name* <sup>1</sup> Unter dem Namen «Verein Guatemala-Zentralamerika», im Folgenden «**Verein**» genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 uff ZGB mit Sitz in Zollikon/ZH. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

**Artikel 2**

*Zweck* <sup>1</sup> Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.  
<sup>2</sup> Der Verein unterstützt und fördert nachhaltige Entwicklungsprojekte in Guatemala und in Zentralamerika, insbesondere von Schul- und Ausbildungsstätten. Er kann zu diesem Zweck auch andere Organisationen und Einrichtungen in Zentralamerika unterstützen, die den gleichen Zweck erfüllen.  
<sup>3</sup> «Nachhaltig» sind diejenigen Projekte, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Anforderungen optimal erfüllen.

**Artikel 3**

<sup>1</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

**2. Mitgliedschaft**

**Artikel 4**

*Mitglieder* <sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. In ganz besonderen Fällen kann dem zurückgetretenen Präsidenten auch der Titel des Ehrenpräsidenten zuerkannt werden.

**Artikel 5**

*Beginn* <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung an den Vorstand und der Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.

**Artikel 6**

*Ende, Austritt, Ausschluss* <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen mit dem Ableben des Mitgliedes. Sie ist nicht vererb- oder übertragbar.  
<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschließen. Die Ausschließung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder definitiv über den Rekurs.

### **3. Organisation und Leitung**

#### **Artikel 7**

*Organe des Vereins*

- <sup>1</sup> Organe des Vereins sind
1. Vereinsversammlung
  2. Vorstand
  3. Revisionsstelle

<sup>2</sup> Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

#### **3.a. Vereinsversammlung**

#### **Artikel 8**

*Ordentliche Vereinsversammlung*

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des vorherigen Vereinsjahres zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder der mit Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden oder mit Vollmacht vertretenen Mitglieder

<sup>4</sup> Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **Artikel 9**

*Ausserordentliche Vereinsversammlung*

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

#### **Artikel 10**

*Befugnisse der Vereinsversammlung*

<sup>1</sup> Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Rekursentscheide über Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

10. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten.

### **3.a. Vorstand**

#### **Artikel 11**

*Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

#### **Artikel 12**

*Kompetenzen*

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

<sup>2</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

<sup>3</sup> Grundlegende Schriftstücke (Verträge, Vollmachten etc.) bedürfen zur Verpflichtung des Vereins einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift). Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (in der Regel vier Mal pro Jahr) oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

#### **Artikel 13**

*Wahlen*

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Nur natürliche Personen, die Mitglieder sind, können in den Vorstand gewählt werden.

### **3.a. Revisionsstelle**

#### **Artikel 14**

*Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle werden jeweils zwei natürliche Personen durch die Vereinsversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Anstelle von natürlichen Personen kann auch eine Revisionsgesellschaft gewählt werden.

#### **Artikel 15**

*Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung ist vom Kassier der Revisionsstelle innert vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einzureichen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

## **4. Rechnungswesen**

#### **Artikel 16**

*Vereinsjahr*

<sup>1</sup> Das Vereinsjahr schliesst per 31. Dezember.

## Artikel 17

*Einnahmen*

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Vermögenserträgen
3. Erlösen aus Veranstaltungen
4. Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

## Artikel 18

<sup>1</sup> Jedes Mitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag, der auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

<sup>2</sup> Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

<sup>3</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 5. Verschiedenes

### Artikel 19

*Verpflichtungen /  
Verbindlichkeiten*

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 20

<sup>1</sup> Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden oder mit Vollmacht vertretenen Mitglieder.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen an eine Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung zu überweisen. Eine Verteilung des Reinvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 21

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Statuten ersetzen alle bisherigen von der Vereinsversammlung beschlossenen Statuten.

<sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 28. Mai 2024 einstimmig angenommen und treten sogleich in Kraft.

Unterschrift des Vereinspräsidenten:

---

Zürich, 28. Mai 2024

---

Name: Martin Frey